



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 363-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1547

Eingereicht am: 03.12.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/in)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
Amstutz (Parteilos)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 164/2026 vom 18. Februar 2026
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Amateurfunk nicht unnötig behindern – Bewilligung vereinfachen und Zonenverbote aufheben

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Baubewilligungsdekret ist so anzupassen, dass Anlagen für den Amateurfunk im Sinne von Artikel 37a des Fernmeldegesetzes in jedem Fall mittels vereinfachtem Bewilligungsverfahren (kleine Baubewilligung) bewilligt werden können.
2. Der Artikel bezüglich Antennenanlagen im Musterbaureglement ist so anzupassen, dass Anlagen für den Amateurfunk im Sinne von Artikel 37a des Fernmeldegesetzes grundsätzlich in allen Bauzonen erlaubt sind.

Begründung:

Amateurfunk ist ein international geregelter, grenzüberschreitender Funkdienst der International Telecommunication Union (ITU). Der Amateurfunkdienst dient der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung und Versuchen auf dem Gebiet der drahtlosen Kommunikation. Insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung von Jugendlichen in den MINT-Fächern bildet Amateurfunk eine wertvolle praktische Ergänzung zu den theoretischen, technischen Kenntnissen, die auch für das spätere Berufsleben wichtig und nützlich sein können.

Funkamateure:innen haben beim BAKOM eine anspruchsvolle Fähigkeitsprüfung abzulegen, bevor sie eine Sendeerlaubnis erhalten, ähnlich einer Jagdprüfung oder einer Segelflugprüfung.

Sie sind also in der Lage, verantwortungsvoll mit dieser Technik umzugehen. Die Funkamateure:innen bauen häufig ihre Antennen selbst. Sie können im einfachsten Fall aus einem langen dünnen Draht zum nächsten Baum, und/oder aus einem einfachen metallischen Stab, ähnlich einem Fahnenmast, bestehen.

Amateurfunk spielt zudem eine entscheidende Rolle als «letzte Kommunikationsreserve» in ausserordentlichen Lagen wie Naturkatastrophen, flächendeckendem Stromausfall usw. (sog. Notfunk). Funkamateure:innen sind quasi die «Samariter» der drahtlosen Übertragungstechnik. Die Schweizer Funkamateure:innen waren auch aktiv an den Sicherheitsverbundübungen des Bundes SVU 14 und SVU 19 mitbeteiligt.

Zahlreiche Gemeinden im Kanton Bern kennen Regelungen zu Antennen in ihren Baureglementen. Auch das Musterbaureglement des Kantons enthält den Artikel 417 zu Antennenanlagen. Diese Regelungen sind primär auf Mobilfunkantennen ausgerichtet. Dies ist verständlich, da bei diesen wegen ihrer Erscheinung und ihren weiteren Auswirkungen auf Raum und Umwelt ein erheblicher Regelungsbedarf besteht. Es macht Sinn, Mobilfunkantennen möglichst in Arbeitszonen zu bauen und sie in den übrigen Bauzonen grundsätzlich zu verbieten.

Problematisch an der heutigen Regelung im Musterbaureglement ist, dass sie auch für Amateurfunkantennen gilt. Amateurfunkantennen sind einfache Draht- und Stabantennen oder Antennen auf leichten Masten mit einem ähnlichen Erscheinungsbild wie Fahnenmasten. Die Sendedauer dieser Antennen ist meist gering, und die potentielle Strahlenbelastung ist um Grössenordnungen tiefer als bei Mobilfunkantennen. Da es sich beim Amateurfunk um ein Hobby handelt, besteht primär in Wohnzonen das Bedürfnis nach Amateurfunkantennen.

Die heutige Regelung gemäss Musterbaureglement führt zu einem faktischen Verbot von Amateurfunkantennen in Wohn- und weiteren Bauzonen. Dies dürfte weder vom Kanton noch von den Gemeinden beabsichtigt sein. Ein Präzedenzfall dafür ereignete sich in der Gemeinde Münsingen (Verwaltungsgerichtsentscheid vom 20.1.2016 zum Fall Nr. 100 2015 98). Zudem schränkt die Regelung die Grundrechte wie die Meinungs- und Informationsfreiheit gemäss Artikel 16 der Bundesverfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein.

Zu Punkt 1

Das nationale Parlament hat die Bedeutung des Amateurfunks erkannt und im revidierten Fernmeldegesetz vom 1. Januar 2021 einen neuen Artikel 37a zum Amateurfunk verankert (Geschäft Nr. 17.058). Dieser lautet wie folgt:

Art. 37a Amateurfunk

¹ Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren vorsehen.

² Der Unterhalt oder der Ersatz einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne ist nicht bewilligungspflichtig.

Der Regierungsrat hält in seiner Antwort auf die Interpellationen 222-2021 und 266-2023 fest, dass er die Möglichkeit des vereinfachten Bewilligungsverfahrens nicht nutzen möchte. Die Interessen der unmittelbaren Nachbarschaft, die vom Regierungsrat primär als Argumente ins Feld geführt werden, können aber auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

Im Sinne von vereinfachten Verfahren und reduzierter Bürokratie fordert diese Motion deshalb, die Möglichkeiten von Artikel 37a des Fernmeldegesetzes zu nutzen und ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren festzuschreiben.

Zu Punkt 2

Wie oben erläutert, berücksichtigt der aktuelle Artikel im Musterbaureglement die Amateurfunkantennen nicht. Um das faktische Verbot von Amateurfunkantennen ausserhalb von Arbeitszonen aufzuheben, fordert die Motion die Anpassung von Artikel 417 im Musterbaureglement.

Da sich viele Gemeinden bei der Revision ihres Baureglements auf das Musterbaureglement abstützen, wird die Änderung mit der Zeit die gewünschte Rechtswirkung in den Gemeinden entfalten. Gleichzeitig steht es den Gemeinden weiterhin frei, bei Bedarf eine abweichende Regelung zu treffen. Die Gemeindeautonomie bleibt somit gewahrt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen grundsätzlich nachvollziehen. Bereits heute ist es allerdings gestützt auf das geltende Recht im Kanton Bern möglich, Antennen gemäss Artikel 37a Absatz 1 FMG in einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu bewilligen. Der Regierungsrat erachtet daher eine Anpassung des Bewilligungsdekrets nicht als erforderlich. Auch das Musterbaureglement statuiert heute kein Verbot von Amateurfunkanlagen in der Wohnzone, weshalb der Regierungsrat auch diesbezüglich keinen Anpassungsbedarf ortet.

Zu Punkt 1:

Gemäss Artikel 32b des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) können gewisse Bauvorhaben, die nur beschränkte Auswirkungen haben, in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung des Baugesuchs beurteilt werden. Diese Vorhaben werden im Baubewilligungsdekret näher definiert.

Ein vereinfachtes Verfahren ist möglich, wenn das Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn betrifft (Art. 27 Abs. 1 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren, Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1). Ausgeschlossen ist es dann, wenn der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn und der beschwerdeberechtigten privaten Organisationen nicht eindeutig bestimmt werden kann, wenn die Gesetzgebung eine Veröffentlichung des Bauvorhabens explizit vorsieht oder wenn wesentliche öffentliche Interessen berührt werden. Als derartige Interessen gelten insbesondere solche des Natur-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit, der Hindernisfreiheit oder der Ortsplanung (Artikel 27 Absatz 5 BewD).

Als Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren geprüft werden können, gelten gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a bis f BewD beispielsweise Kleinbauten, Unterhaltsarbeiten und Änderungen oder Einfriedungen und Fahrnisbauten. Die Aufzählung in Artikel 27 BewD ist nicht abschliessend. Die Baubewilligungsbehörden können daher auch andere Bauvorhaben mit beschränkten Auswirkungen im vereinfachten Verfahren beurteilen, so auch Vorhaben im Zusammenhang mit für den Amateurfunk notwendigen Antennen. Vorausgesetzt, es liegt kein Ausschlussgrund nach Artikel 27 Absatz 5 BewD vor. Dafür ist keine Anpassung des Bewilligungsdekrets erforderlich.

Der Regierungsrat erachtet es aber nicht als sinnvoll, dass das vereinfachte Verfahren, wie von der Motion verlangt, «in jedem Fall» zur Anwendung kommt. Denn Antennen können teilweise auch beträchtliche Höhen erreichen oder auf andere Art sehr auffällig wirken. Solche Antennen können das Ortsbild beeinträchtigen bzw. weitherum sichtbar sein. Diesfalls ist ein vereinfachtes Verfahren nicht zulässig. Diesen Unterschied zwischen Antennen mit beschränkten Auswirkungen und Antennen, die weitherum sichtbar sind, erachtet der Regierungsrat weiterhin als sinnvoll.

Zu Punkt 2:

Laut Artikel 417 Musterbaureglement sind Antennenanlagen, die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können, in erster Linie in Arbeitszonen und anderen Zonen, die vorwiegend der Arbeitsnutzung vorbehalten sind, zu erstellen. In den übrigen Bauzonen sind laut Musterbaureglement Antennen nur zulässig, wenn kein Standort in Arbeitszonen oder ähnlichen Zonen möglich ist. Das Musterbaureglement statuiert damit kein Verbot von Amateurfunkanlagen in der Wohnzone.

Das Musterbaureglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ist darüber hinaus eine Arbeitshilfe für die Gemeinden. Bei Artikel 417 Musterbaureglement handelt es sich somit lediglich um eine Empfehlung; die Regelung ist in keiner Weise verbindlich für die Gemeinden. Die Gemeinden können autonom, unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben, entscheiden, ob und wie sie die Amateurfunkanlagen in ihrer Gemeinde regeln wollen bzw. in welchen Zonen sie Amateurfunkanlagen zulassen wollen. Die Gemeinden können somit bereits heute in allen Bauzonen Amateurfunkantennenanlagen zulassen.

Zudem gilt ein Verbot nach der Formulierung des Musterbaureglements nicht für alle Antennenanlagen. Beispielsweise sind kleinere Antennen in von der Strasse abgewandten Gärten nicht von einem Verbot betroffen. Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat auch eine Anpassung von Artikel 417 des Musterbaureglements nicht als erforderlich.

Verteiler

– Grosser Rat